

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für die Stadt Calbe (Saale) (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 6 und 99 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 47 und 50 Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in der zurzeit gültigen Fassung, und aufgrund des § 5 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 09.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Hinzufügung:

§ 3 Abs. 2 a:

Die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite sind die Seiten und Abschnitte der Straßenbegrenzungslinie, die im gleichen Abstand oder in einem Winkel von 45 ° zur Straßengrenze verlaufen.

Änderung

§ 6:

Die Straßen sind durch die nach § 3 Verpflichteten

a. in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr

b. in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr

regelmäßig, mindestens einmal monatlich oder nach Bedarf, an Samstagen bis 12.00 Uhr zu reinigen.

Änderung

§ 10 Abs. 1 c

entgegen § 5 Nr. 4 als Verursacher außergewöhnliche Verunreinigungen **nicht** unverzüglich beseitigt.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für die Stadt Calbe (Saale) (Straßenreinigungsgebührensatzung) tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Calbe (Saale), den

Hause

Bürgermeister